

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teugn folgende

Satzung

über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KiTaGS)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn i.d. jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: KiTaBS) Gebühren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

a) der Kindergarten	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. b KiTaBS.
b) die Kinderkrippe	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. a KiTaBS.
c) die Nachmittagsbetreuung	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. c KiTaBS.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. der §§ 6 bis 8 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühren i.S. von § 9 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren mit der Meldung nach § 9 Abs. 2.

(3) Die Gebühren werden in Form eines Monatsbeitrages erhoben und sind für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren für Kindergarten-, Kinderkrippen- und Nachmittagsbetreuungsbesuch ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Sie werden monatlich erhoben (§ 4 Abs. 3).

(2) Änderungen der Buchungszeiten sind nur nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der KiTaBS möglich.

§ 6 Gebührenhöhe des Kindergartens

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a) bis zu 5 Stunden	125,00 €
b) 5 – 6 Stunden	150,00 €
c) 6 – 7 Stunden	175,00 €
d) 7 – 8 Stunden	200,00 €
e) mehr als 8 Stunden	225,00 €

(2) Besucht ein Kind im Alter von weniger als 3 Jahren ausnahmsweise den Kindergarten gelten die Gebühren nach § 7 entsprechend.

§ 7 Gebührenhöhe der Kinderkrippe

Für den Besuch der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr pro Kind für eine Buchungszeit von täglich

a) bis zu 5 Stunden	140,00 €
b) 5 – 6 Stunden	154,00 €
c) mehr als 6 Stunden	168,00 €

§ 8 Gebührenhöhe der Nachmittagsbetreuung

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung beträgt die monatliche Gebühr pro Kind für eine Buchungszeit von täglich

a) bis zu 2 Stunden	50,00 €
b) 2 – 3 Stunden	75,00 €
c) 3 – 4 Stunden	100,00 €
d) mehr als 4 Stunden	125,00 €

§ 9 Essensgebühr

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für

a) ein Essen pro Woche	15,00 €
b) zwei Essen pro Woche	30,00 €
c) drei Essen pro Woche	45,00 €
d) vier Essen pro Woche	60,00 €

(2) Die Buchung der Anzahl der wöchentlichen Essen ist durch die Gebührenschuldner (§ 2) für jedes Quartal des Kindergartenjahres mindestens vier Wochen vor dessen Beginn mitzuteilen (ein Kindergartenjahresquartal beginnt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. bzw. 01.12.

eines Kalenderjahres). Eine Änderung der Buchung während des laufenden Quartals ist nicht möglich. Wird eine Meldung durch die Gebührenschuldner für das kommende Quartal nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen gilt die zuletzt gebuchte Anzahl als gemeldet.

(3) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.

§ 10 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 6 um 25 % bei dem Kind mit der kürzeren Buchungszeit. Haben beide Kinder die gleiche Buchungszeit, vermindert sich die Gebühr des jüngeren Kindes.

(2) Besuchten oder besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie den Kindergarten wird eine Gebühr nach § 6 für das drittälteste und alle jüngeren Kinder dieser Familie nicht erhoben. Hierbei ist unerheblich, ob die Kinder dieser Familie den Kindergarten gleichzeitig besuchen oder nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass das älteste und das zweitälteste Kind der Familie den Kindergarten in Teugn besuchen bzw. besucht haben.

(3) Eine Gebührenfreiheit oder –ermäßigung besteht nicht beim Besuch der Kinderkrippe oder der Nachmittagsbetreuung.

§ 11 Staatlicher Beitragszuschuss

(1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den Kindertageseinrichtungengebühren gemäß den §§ 6 und 7 dieser Satzung nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Die Beantragung dieser Beitragszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Satz 1 AV-BayKiBiG).

(2) Wird ein Zuschuss nach Abs. 1 gewährt findet eine Auszahlung an die Gebührenschuldner nicht statt. Sind die gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mindestens so hoch wie der Zuschuss, so wird dieser mit der Gebührenschild verrechnet (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K). Sind die vorgenannten Gebühren (insbesondere unter Beachtung von Ermäßigungen, vgl. § 10) niedriger als der Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag bei der Gemeinde als Träger der Einrichtung (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 10).

(2) Stellen die Gebührenschuldner einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies der Gemeinde als Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Satz 3 AVBayKiBiG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung zum 01.09.2017 außer Kraft.

Teugn, den 25.06.2019
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
- Gemeinde Teugn -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jackermeier', written in a cursive style.

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister